

Neue Grenzen anwaltlicher Tätigkeit?

Anmerkungen zu den Verfahren gegen BM-Verteidiger und andere Rechtsanwälte

Von Ingo Müller

Von der Öffentlichkeit weniger beachtet als die großen Anarchistenprozesse, findet zur Zeit eine Vielzahl von Straf- und ehrengerichtlichen Verfahren gegen politisch engagierte Rechtsanwälte statt. Die Informationen über diese Verfahren sind spärlich und die mit selbst verlegten Broschüren und Dokumentationen¹⁾ versuchte Flucht in die Öffentlichkeit endet in der Regel bei denen, die es ohnehin schon wissen. Zur Zeit sind Straf- und Disziplinarverfahren gegen 51 „linksgerichtete“ Rechtsanwälte und Assessoren²⁾, mit dem Ziel sie aus der Anwaltschaft zu entfernen oder nicht erst zuzulassen, bekannt.

Die Verfahren gegen politisch engagierte Rechtsanwälte haben nicht nur wegen ihrer großen Zahl eine Bedeutung, die über die „bloß“ individuelle Existenzbedrohung³⁾ weit hinausreicht. Nahezu alle diese Verfahren haben die Staatsanwaltschaften nämlich als Folge von Verteidigungs- oder sonstigen Anwaltstätigkeiten eingeleitet. Daher bedrohen sie nicht lediglich einige unmittelbar Betroffene, sondern haben erhebliche Konsequenzen für die Freiheit der Verteidigung, vor allem in politischen Strafsachen sowie der gesamten anwaltlichen Tätigkeit. Sie enthalten nämlich außer dem Versuch, eine störende Opposition im Einzelfall von den Gerichtssälen fernzuhalten, ständig den, die Grenzen der zulässigen Verteidigung grundsätzlich neu zu bestimmen und die politische Freiheit der Rechtsanwaltschaft und ihre Unabhängigkeit vom Staat einzuengen.

Zur Prozeßsituation

In den Anschuldigungsschriften der Staatsanwaltschaften, die bei manchen Rechtsanwälten im Gefolge einer Anarchistenverteidigung „regelmäßig wie die Ergänzungslieferungen für die Gesetzessammlung“ (Heldmann)⁴⁾ eingehen, kehrt stereotyp der Vorwurf wieder, der Angeschuldigte habe seiner Aufgabe, „an der ordnungsgemäßen Durchführung eines Strafverfahrens durch sachgerechte Verteidigung des Angeklagten mitzuwirken, gröblich zuwidergehandelt“⁵⁾ und die

1) Vgl. Rühmann, Anwaltsverfolgung in der Bundesrepublik 1971—1976, Hamburg 1977; Die Verteidigung auf der Anklagebank, Dokumentation Hamburger Rechtsanwälte, Hamburg 1977; Informationen des Generalbundesanwalts gegen Rechtsanwalt Kurt Groenewold, Hamburg 1976; Die Einschränkung der Verteidigung im Strafprozeß, Dokumentation, 2. Aufl. Hamburg 1976; Zum Alltag der politischen Strafjustiz in der BRD, Beiträge deutscher Strafverteidiger auf einer Veranstaltung anlässlich des 51. Deutschen Juristentages, 1976; Juristische Unterlagen zum Prozeß gegen RA Kurt Groenewold, Hamburg 1977; Ausschaltung politischer Verteidigung, Dokumentation zu den Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte aus dem Raume FFM, DA u. HD, Ffm 1977.

2) Zur Zeit finden Verfahren statt gegen: Eschen, Elfferding, Ehrig, Goy, Groenheit, Heinisch, Hoffmann, Moser, Panka, Reme, Schöndienst, Spangenberg, Ströbele (Berlin); Groenewold, Köhnke, Maeffert, Rogge (Hamburg); Mairgünther (Kiel); Düx, Golzem, Knöss, Koch, Kopp, Oberwinder, v. Plottnitz, Riedel, Themming, Weidenhammer (Frankfurt); M. Becker, Hårdle, Kempf (Heidelberg); Baier, (Mannheim); Heldmann (Darmstadt); Arnsperger, Croissant, Müller, Newerla (Stuttgart); Gildemeier (Augsburg); Bahr-Jendges, Hannover, Tönnies (Bremen); Arnold, Bendler, Langmann, Niepel, Wächtler, Wolff (München); E. Fischer (Köln).

3) Das wird in Ehrengerichtsverfahren freilich gern in einer an Zynismus grenzenden Weise geleugnet. In dem Verfahren um die Zulassung des Ass. Düx beantwortet der EGH Ffm — 1 EGH 1/76 — die Einlassung Düx' er würde zum lebenslangen Hilfsarbeiter; verurteilt: Die Möglichkeiten einer juristischen Tätigkeit . . . sind auch außerhalb des Anwaltsstandes heute derart vielfach, daß dieser vom Ass. vorgetragene Gesichtspunkt keinen Einfluß auf die Auslegung und Anwendung der Versagungsgründe haben kann. RA Gildemeier wird vom EG München — 4 EG 36/75 — (S. 41) belehrt: „ . . . wer Wert darauf legt, sich weitergehenden politischen Freiheiten eines gewöhnlichen Staatsbürgers zu erhalten“, der brauche ja nicht Anwalt zu werden.

4) Vgl. die Anschuldigungsschrift gegen Heldmann — EV 32/76 — sowie Die Einschränkung der Verteidigung im Strafprozeß S. 35 ff.

5) Schreiben der StA beim OLG Ffm. an RA Heldmann vom 28. 1. 1976 sowie Anschuldigungsschrift gegen RA von Plottnitz vom 19. 2. 1976 — EV 76/75 —.

6) EG 10/76 und EG 5/75 verbunden mit EG 16/76.

Verteidigungsbefugnisse „mißbraucht“. Der Verteidiger als Störer; inwieweit dieser Vorwurf gerechtfertigt ist, müßte eine Analyse der Anschuldigungsschriften, ihrer Entgegnungen und schließlich der Ehrengerichtsurteile ergeben. Zwei Urteile des Ehrengerichts Frankfurt ⁶⁾, das sich die Mühe gemacht hat, an Hand der Tonbandmitschnitte des Stammheimer Verfahrens, akribisch einige Prozeßsituationen zu rekonstruieren, ist es zu verdanken, daß die Situation, aus der heraus manche Verteidigungsäußerung fiel, nachvollzogen werden kann. Zwar müßte man, wie das Gericht im Urteil gegen Rechtsanwalt von Plottnitz richtig bemerkt ⁷⁾, da „Entgleisungen“ einzelner Prozeßbeteiligter häufig nur das Ergebnis einer langen Prozeßentwicklung sind und nicht allein vor dem Hintergrund der unmittelbaren Prozeßsituation gesehen werden dürfen, ... das Verhalten aller Prozeßbeteiligten ab Prozeßbeginn“ untersuchen und bewerten. Das ist jedoch kaum und in diesem Rahmen schon gar nicht möglich. Dennoch soll hier versucht werden, anhand der Anschuldigungsschrift gegen von Plottnitz ⁸⁾ und der Urteile gegen ihn und Riedel, drei strittige Prozeßsituationen des Stammheimer Verfahrens zu rekonstruieren, um so wenigstens ein Minimum der von der Staatsanwaltschaft so gerne ausgeblendeten Prozeßrealität zur Beurteilung der Handlungsweise des Rechtsanwalts heranzuziehen.

In der Anschuldigungsschrift gegen Plottnitz heißt es: „So vertrat er am 1. Verhandlungstag — 21. Mai 1975 — die Auffassung, daß eine nicht unverzügliche Zulassung der nach § 138 a StPO ausgeschlossenen Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold und Stroebale als Verteidiger auf Rechtsbeugung hinauslaufe, und verband diese Äußerung mit der Empfehlung, ‚einen Bundeswehrgeneral zum Vorsitzenden des Gerichts zu bestellen und einige Offiziere als Beisitzer und in der Tat den ganzen Laden zuzumachen‘.“

Was war geschehen? Die Rechtsanwälte Croissant, Groenewold und Ströbele waren kurz vor dem Beginn der Hauptverhandlung gemäß §§ 138 a ff StPO von der Verteidigung ihrer Mandanten ausgeschlossen worden. Daraufhin meldeten sie sich beim OLG-Senat als Wahlverteidiger anderer Angeklagter desselben Verfahrens. Ob ein Ausschluß gemäß §§ 138 a ff StPO sich nur auf die Verteidigung eines Mandanten oder aber aller Angeklagten desselben Verfahrens beziehe, war zum Zeitpunkt dieser Ausschlüsse zumindest noch strittig. So hatte sich Bundesjustizminister Vogel ⁹⁾ dahin geäußert, daß ein Ausschluß sich nur auf die Verteidigung des Mandanten, nicht aber auf das gesamte Verfahren beziehen dürfe. Die gleiche Rechtsansicht hatte auch die Bundesanwaltschaft vertreten. ¹⁰⁾ Erst durch Gesetz vom 18. 8. 1976 hat § 138 a StPO die Regelung erhalten, daß ein Ausschluß das ganze Verfahren betreffe (vgl. § 138 a Abs. 5 Satz 1); eine weitere Bestätigung dafür, daß die vom OLG-Senat praktizierte Auslegung zumindest sehr zweifelhaft war. Auf diese strittige Rechtslage hatte Rechtsanwalt von Plottnitz am ersten Verhandlungstag hingewiesen; das war der Hintergrund seiner Äußerung, daß die Praxis des OLG-Senats auf Rechtsbeugung hinauslaufe. Dieser Hintergrund wird in der Anschuldigungsschrift schlicht ausgeblendet. RA von Plottnitz hatte außerdem gefordert, daß in einer derart strittigen Rechtsfrage den betroffenen Rechtsanwälten gerichtliches Gehör gewährt werde. Auch davon ist in der Anschuldigungsschrift kein Wort enthalten. Das Ehrengericht, das über die genannte Anschuldigung zu urteilen hatte, sah in den Äußerungen des Rechtsanwalts nach Analyse dieser Situation dennoch keine Standeswidrigkeit: „Ein Gericht, welches, wie der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in rechtlich jedenfalls nicht zweifelsfreier Weise in grundlegende Verteidigerrechte

⁷⁾ Urteil des EG Ffm. vom 12. 3. 1977 — EG 5/75 — S. 6.

⁸⁾ Die Anschuldigungsschrift vom 19. 2. 1976 ist enthalten in: Ausschaltung politischer Verteidigung, Ffm. 1977 S. 21 ff.

⁹⁾ Der Spiegel 22/1975 S. 8 sowie im Urteil gegen v. Plottnitz a.a.O. S. 25.

¹⁰⁾ a.a.O. S. 26.

eingreift, muß sich nach Meinung der Kammer „harte Formulierungen der sich dagegen wehrenden Rechtsanwälte gefallen lassen“ 11).

„Am 26. Verhandlungstag — 19. August 1975 — gab der Vorsitzende unmittelbar nach der Mittagspause eine Entscheidung des Senats bekannt, durch die die Gegenvorstellungen unter anderem des Rechtsanwalts von Plottnitz gegen den Beschluß, die Verhandlung fortzusetzen, zurückgewiesen wurde. Anschließend begründete er im einzelnen die Auffassung des Senats, daß der Fortsetzung der Hauptverhandlung jedenfalls an diesem Tage aus ärztlicher Sicht eine Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten nicht entgegenstehen. Daraufhin erklärte Rechtsanwalt von Plottnitz, daß er sich nicht imstande sähe, unter der ‚Diktion einer Verhandlungsfähigkeit‘ weiter zu verhandeln, und entfernte sich kurz darauf — mit anderen Verteidigern — eigenmächtig aus der laufenden Sitzung 12).

Der Hintergrund dieser Anschuldigung war folgender: 13)

Seit Beginn der Hauptverhandlung hatten die Verteidiger in dem Stammheimer Verfahren mit Anträgen darauf gedungen, die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten durch Gutachter überprüfen zu lassen. Nachdem ein Gremium von Ärzten verschiedener Fachrichtungen mit der Begutachtung beauftragt worden war, untersuchten zwei Mitglieder dieses Gremiums, zwei Internisten, die Angeklagten. Mit Schreiben vom 30. 7. 1975 teilten die Internisten mit, sie könnten noch keine Gesamtbeurteilung abgeben, weil insbesondere das psychiatrische Gutachten noch ausstehe; sie könnten aber ihren „Eindruck übermitteln dahingehend, daß Verhandlungsfähigkeit bei allen vier Untersuchungsgefangenen in den nächsten zwei bis drei Wochen noch besteht. Wir werden uns am Montag, dem 18. August 1975, wieder mit Ihnen in Verbindung setzen.“ 14) Die Verteidiger hatten auf Grund dieses Schreibens die Erwartung, daß die Sachverständigen am 19. August in der Hauptverhandlung ihre Gutachten erstellen würden. Da das nicht geschah, stellten sie den Antrag auf Unterbrechung der Hauptverhandlung, unter anderem mit dem Hinweis, daß sie in dem vorläufigen Gutachten angegebene Zeitdauer abgelaufen sei. Der Senat beschloß die Fortsetzung der Hauptverhandlung. In der Begründung des Beschlusses erklärte der Vorsitzende, er habe in der Sitzungspause mit einem der Gutachter telefoniert, dieser habe ihm bestätigt, daß in die in dem vorläufigen Gutachten genannte Frist auch der 19. August mit einzubeziehen sei. Die Verteidiger bemühten sich darauf hin, die Sachverständigen in mündlicher Verhandlung zu hören und zu befragen. 15) Alle entsprechenden Anträge wurden vom Senat unter Berufung auf die Regeln des Freibeweises zurückgewiesen. Daraufhin erst verließen die Verteidiger den Sitzungssaal. Einen Tag später — am 20. 8. 1975 — überreichten drei Gutachter einen weiteren Zwischenbericht, in dem festgestellt wurde, daß die Angeklagten nicht mehr als drei Stunden pro Tag verhandlungsfähig seien 16). Das Ehrengericht Frankfurt sah in dem Verhalten des Rechtsanwalts keine Standeswidrigkeit: es könne „zumindest subjektiv dem Rechtsanwalt kein Vorwurf standeswidrigen Verhaltens gemacht werden, falls er in der Frage der Verhandlungsfähigkeit seines Mandanten falsch geurteilt haben sollte, denn ein besseres Urteil ist ihm vom Gericht selbst unmöglich gemacht worden“ 17).

Rechtsanwalt von Plottnitz wurde weiterhin vorgeworfen, am 30. 9. 1975 — dem 40. Verhandlungstag — durch Zwischenrufe den Vorsitzenden dabei gestört zu

11) a.a.O. S. 27.

12) Abgedruckt in: Ausschaltung politischer Verteidigung, S. 31.

13) Vgl. hierzu: Die Verteidigung auf der Anklagebank S. 105, wo das Urteil abgedruckt ist.

14) a.a.O. S. 106.

15) EG Pfm. — EG 5/75 — S. 12.

16) siehe Die Verteidigung auf der Anklagebank S. 108.

17) a.a.O. (Bl. 13 des Urteils).

haben, den Beschluß des Senats zu begründen, mit dem die Fortsetzung der Hauptverhandlung gemäß § 231 a StPO angeordnet wurde. Die Sachverständigen, auf deren Gutachten sich der Beschluß berief, waren zu dem Ergebnis gekommen, daß die Angeklagten an drei Tagen in der Woche jeweils 3, maximal 4 Stunden pro Tag verhandlungsfähig seien¹⁸⁾. Der Generalbundesanwalt hatte in einer Stellungnahme zu den Gutachten die partielle Verhandlungsunfähigkeit als „Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand“ im Sinne des § 231 a StPO gewertet, da andernfalls die Vorschrift von Angeklagten dazu „mißbraucht“ werden könnte, „durch absichtliche Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit die Weiterführung des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens zu verhindern“¹⁹⁾. Diese Stellungnahme stammte vom 25. 9. 1975, konnte den Verteidigern also nur einige Tage vor dem 40. Verhandlungstag zugestellt worden sein. Die Verteidiger hatten die Erwartung, daß die Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung ihre Gutachten erstatten würden, so daß sie Gelegenheit hätten, ihnen Fragen zu stellen²⁰⁾. Stattdessen wurde die Verteidigung gleich zu Beginn des 40. Verhandlungstages von dem o.g. Beschluß überrascht. Auch der Senat argumentierte dabei — wie die Bundesanwaltschaft — mit der Notwendigkeit, „Mißbräuche zu verhindern“, eine partielle Verhandlungsunfähigkeit sei der in § 231 a StPO vorausgesetzten vollständigen gleichzusetzen, denn „es könnte sonst — um ein Extrem-Beispiel zu nennen — selbst der nicht unter § 231 a StPO gezogen werden, wer nur an einer Stunde in der Woche verhandlungsfähig ist“²¹⁾.

An diesen Beispielen wird die Methode deutlich, mit der das Prozeßgericht interpretatorische Unsicherheiten bei der Bestimmung der sachlichen Voraussetzungen seiner Entscheidungen verarbeitet: Nicht etwa, indem es einen Klärungsprozeß in der Hauptverhandlung herbeiführte, sondern indem es in prozessual fragwürdiger Weise diese Klärung geradezu verhinderte. So war die umstrittene Rechtslage bei den Voraussetzungen eines Ausschlusses gemäß §§ 138 a ff StPO für das Gericht nicht etwa der Anlaß, den betroffenen Rechtsanwälten rechtliches Gehör zu gewähren, um ihren Rechtsstandpunkt zu hören, sondern nur, das genaue Gegenteil zu tun. Die nicht eindeutige Frage, ob eine partielle Verhandlungsunfähigkeit einer absoluten gleichgestellt werden könne, veranlaßte das Gericht nicht, die Sachverständigen zu laden und in mündlicher Verhandlung die Entscheidung vorzubereiten, sondern im Gegenteil: das Gericht zog sich in fragwürdiger Weise auf die Regeln des Freibeweises zurück und überraschte die Verteidigung mit seiner Entscheidung²²⁾. Hier soll nicht analysiert werden, ob die einzelnen Entscheidungen „juristisch richtig“ waren, sondern wie juristische Unsicherheiten verarbeitet wurden: nicht durch Verhandlung, sondern durch richterliche Gewalt. Den Verteidigern wird permanent der Vorwurf gemacht, sie mißbrauchten Verfahrensbefugnisse. Angesichts der in der Anschuldigungsschrift gegen Rechtsanwalt von Plottitz genannten Beispiele liegt es nahe, den Vorwurf einfach gegen Gericht (und Staatsanwaltschaft) umzukehren, was freilich zu unspezifisch wäre, um den skizzierten Tatbestand zu erfassen.

Die Grenzen zulässiger Verteidigung

In dem spektakulärsten Verfahren, dem großangelegten Strafprozeß gegen den Rechtsanwalt Groenewold, wegen dessen „besonderer Bedeutung“ der Generalbundesanwalt vor dem Oberlandesgericht anklagt, wird Groenewold vorgewor-

18) BGHSt. 26, 228.

19) Schreiben des Generalbundesanwalts an den Vors. d. 2. Strafsenats des OLG Stuttgart vom 25. 9. 1975, abgedruckt in: Die Einschränkung der Verteidigung im Strafprozeß S. 56.

20) EG Ffm. — EG 10/76 — S. 22.

21) Beschl. d. 2. Strafsenats des OLG Stuttgart, abgedruckt in: Die Einschränkung der Verteidigung im Strafprozeß S. 63.

22) EG Ffm. — EG 10/76 — S. 23 mit weiteren Nachweisen.

fen, er habe den Hungerstreik der Gefangenen durch Verteidigerrundbriefe unterstützt, und er habe „durch ein Informationssystem“ dafür gesorgt, „daß das Selbstverständnis der Häftlinge als Stadtguerillas, ihre Kampfbereitschaft, ihre Ausrichtung auf die Ziele der Gruppe und ihr Zusammengehörigkeitsgefühl ungeboren blieb“²⁴⁾. G. habe insbesondere durch Vermittlung von Anweisungen der Häftlinge untereinander den Hungerstreik der Angeklagten im Stammheimer Prozeß unterstützt und das Aussageverhalten durch Austausch von Informationen unter den Gefangenen und Übermittlung von Informationen über das Verfahren und Reaktionen der Außenwelt beeinflusst. Zwar hatte schon früher das OLG Stuttgart²⁵⁾ konzediert, daß „ein Hungerstreik zur Erreichung milderer Haftbedingungen, das Eintreten für einen strafbarer Handlungen beschuldigten Mandanten in öffentlichen Veranstaltungen oder über Publikationsorgane oder Vermitteln von Kontakten zwischen Gefangenen . . . für sich allein keine strafbaren Handlungen“ darstellen. Sie seien aber „einbezogen in den Gesamtplan der Vereinigung, durch strafbare Gewalthandlungen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik zu zerstören“.

Abgesehen davon, daß solche Vorwürfe nur unter der Fiktion möglich sind, die sog. RAF bestehe als kriminelle Vereinigung in der Haft fort, ermöglicht erst die Konstruktion eines einheitlichen „revolutionären Gesamtplanes“, in dem auch die Verteidigung einbezogen wird, die Subsumtion der Verteidigerhandlungen unter § 129 StGB. Unter dieser Prämisse wäre freilich jegliche Verteidigung von Personen, die nach § 129 StGB angeklagt sind, „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“. Zwar ist nicht zu bestreiten, daß die Verteidiger in dem Stammheimer Verfahren die Angeklagten unterstützt und ihnen Beistand geleistet haben; das ist jedoch die vornehmste Aufgabe der Verteidigung. Wenn man nicht bestimmten Gruppen von Beschuldigten generell das Recht auf Verteidigung absprechen will, kann man daraus schwerlich einen Vorwurf machen. Staatsanwaltschaften und Gerichte werfen den Verteidigern jedoch vor, sie hätten durch Verteidigungshandlungen — die an sich nicht strafbar sind — eine kriminelle Vereinigung unterstützt. Der fast ausschließlich in politischen Prozessen ausgetragene Streit um die Abgrenzung der Verteidigung von der strafbaren Begünstigung (heute Strafvereitelung nach § 258) — die im Bereich der Organisationsdelikte sogar als „Tatbeitrag“ gewertet wird — spiegelt die jeweilige grundsätzliche Auffassung vom Strafprozeß. Der Wortlaut des § 258 deckt sich nämlich mit dem klassischen Pflichtenkatalog des Verteidigers, dessen Aufgabe es nach liberaler Verfahrensauffassung ist, den Beschuldigten einer Bestrafung zu entziehen; zwar soll dies nicht mit rechtswidrigen Mitteln geschehen, aber rechtswidrig können logischerweise die Mittel nicht dadurch werden, daß der Verteidiger mit ihnen versucht, eine Strafe vom Beschuldigten abzuwenden. Problembewußte Strafprozeßautoren²⁶⁾ gestehen daher auch zu, daß der Verteidiger stets hart an der Grenze der Strafvereitelung operiere. Gelegentlich wird sogar jede Verteidigung als „Begünstigung im weiteren Sinne“ bezeichnet²⁷⁾. Wenig leistet für die Abgrenzung zwischen erlaubter und unerlaubter Begünstigung die auf den Oberreichsanwalt Ebermayer²⁸⁾ zurückgehende Formel, der Verteidiger dürfe nicht zur Überführung des Beschuldigten beitragen, andererseits aber sich nicht der Wahrheitserforschung in den Weg stellen. Geringes Grenzziehungsvermögen haben auch die verschiedenen von der Rechtssprechung entwickelten Grundsätze; der Verteidiger dürfe nicht „das Gericht unter Vorspielung falscher Tatsachen

²⁴⁾ Anklage des GBA, zit. n. Informationen zur Anklage des GBA gegen RA Groenewold S. 7.

²⁵⁾ OLG Stuttgart in der Haftsache Croissant vom 28. 7. 1975 a.a.O. S. 12.

²⁶⁾ Ackermann, Die Verteidigung des schuldigen Angeklagten, NJW 1954 S. 1385; vgl. auch Henkel, Strafverfahrensrecht S. 154, Löwe-Rosenberg (Dünneberg) Anm. III 8 zu § 138 StPO.

²⁷⁾ Lukanow, Der Mißbrauch der Verteidigerrechte im englischen und deutschen Strafprozeß, S. 77.

²⁸⁾ Verteidigung und Begünstigung, DJZ 1927 Sp. 135/36.

bewußt irreführen“²⁹⁾, „den Sachverhalt zu Gunsten des Angeklagten bewußt tätig . . . verdunkeln“³⁰⁾, „eine Beweisquelle trüben“, oder „die Strafverfolgung erschweren“³¹⁾. So unbestimmt manche dieser Typisierungen jedoch auch sein mögen, nicht einmal solche Tätigkeiten werden den BM-Verteidigern vorgeworfen, sondern in erster Linie Identifikation mit den Angeklagten, die sich darin ausdrücke, daß sie sie öffentlich „Genossen“ genannt³²⁾ oder in Wort und Schrift „der Terminologie des Linksextremismus“ sich bedient oder sich selber als „Sozialist“ und „politischer Verteidiger“ bezeichnet hätten.³³⁾ Den Beschluß, Rechtsanwalt Croissant von der weiteren Verteidigung im Baader-Meinhof-Verfahren auszuschließen, begründete das Gericht³⁴⁾ damit, daß C. „diesem kriminellen Personenkreis und seinen revolutionären Zielsetzungen jedenfalls nicht negativ gegenüber gestanden habe“; seine Mandanten habe er „mit ‚Du‘ und mit Vornamen“ angesprochen und sich „in Form und Inhalt seiner Äußerungen der Ausdrucksweise der kriminellen Vereinigung angeglichen“. Als weiteren erheblichen Vorwurf erachtete das Gericht, daß C. dem „Spiegel“ ein Interview mit seinen Mandanten vermittelt habe, das „auf die Sympathisanten-Szene zielte und darauf abgestellt war, dort und außerhalb der Bundesrepublik Gesinnungsgenossen anzusprechen und zu beeindrucken“³⁵⁾ Wenig später erwirkte die Bundesanwaltschaft einen Haftbefehl gegen Croissant, weil er mit „einer Vielzahl öffentlicher Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik“ ein „internationales Interesse an den Mitgliedern der kriminellen Vereinigungen und ihren angeblichen politischen Zielen zu wecken“ versucht habe³⁶⁾. Bisweilen wurde allein aus der Form eines anwaltlichen Schreibens der Verdacht der „Mitgliedschaft“ oder „Unterstützung“ einer kriminellen Vereinigung hergeleitet. Rechtsanwalt Ströbele warf der Beschluß³⁷⁾, der ihn von der weiteren Verteidigung ausschloß, unter anderem ein Schreiben vor, in dem er sich ausdrücklich von dem distanziert, was man mit diesem „Beweisstück“ belegen will: „Vielmehr macht Ihr Euch bis zu meinem nächsten Besuch . . . auch mal grundsätzliche Gedanken zur Funktion der Anwälte, Eurer Anwälte in den kommenden Verfahren und überhaupt. Aber bitte realistische, die Anwälte als Speerspitze der Revolution oder der RAF oder der verlängerte Arm der RAF-Genossen, die inhaftiert sind? Wohl kaum, oder dann eben keine juristische Hilfe mehr“.

Solche Argumentationsweise wird durch die außerordentlich weiten Tatbestände der Organisationsdelikte begünstigt, die, selbst schon sehr unbestimmt, von der Rechtsprechung noch ausgeweitet werden. Nach diesen Straftatbeständen werden die Angeklagten weniger als Individuen, sondern wegen ihrer Tätigkeit für eine Organisation bestraft. Ist eine solche Organisation erst einmal kriminalisiert, so kann jeder, auch der geringste Beitrag im Rahmen oder zum Nutzen der Organisation als kriminell abgestempelt werden, was in den berüchtigten „Buchhändler- und Druckerprozessen“³⁸⁾ dazu führte, daß nicht nur Autoren, Redakteure, Setzer und Buchhändler, sondern auch Druckereiboten wegen Aufforderung zum Hochverrat angeklagt wurden, weil sie mit sozialistischer Literatur zu tun hatten. Oborniker³⁹⁾ schrieb damals in der „Justiz“: „Die unhaltbare

29) RGSt 35, 129.

30) RGSt. 66, 326; BGHSt. 2, 377.

31) BGHSt 2, 377.

32) Beschluß des BGH zum Ausschluß des Verteidigers Ströbele vom 20. 1. 1975, zit. n. „Stern“ 21/1975 S. 93.

33) Schreiben des GBA an das OLG Stuttgart vom 13. 12. 1974, zit. n. Croissant u. a., Politische Prozesse ohne Verteidigung? S. 22.

34) OLG Stuttgart, Beschl. v. 22. 4. 1975 — I ARs 25/75.

35) a.a.O.

36) AG Stuttgart, Haftbefehl gegen Croissant, v. 23. 6. 1975, zit. n. Cobler, Die Gefahr geht von den Menschen aus, Berlin 1976, S. 88.

37) Ausschlußentscheidung des OLG Stuttgart vom 13. 5. 1975, zit. n. Rühmann, Anwaltsverfolgung . . . S. 92.

38) vgl. dazu: Heine, Die Buchhändler- und Druckerprozesse vor dem RG Die Justiz II (1926/27) S. 350 ff.

39) Die Justiz Bd. IV (1928/29) S. 305; Bestätigung erfuhr diese Voraussage, als C. v. Ossietzky sich 1934 darum bemühte, daß der bekannte NS-Anwalt Dr. Sack seinen Rechtsbeistand für die Entlassung aus dem KZ übernahm, vgl. H. Walter, aus politik und zeitgeschichte B 40/69 S. 12.

Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach jeder kommunistische Funktionär — konsequent: jeder Kommunist — Hochverräter ist, führt dazu, daß Kommunisten im politischen Prozeß nicht mehr von parteigenössischen Anwälten vertreten werden dürfen, sondern von Parteigeignern“.

In sämtlichen dargestellten Fällen bestand die angebliche Unterstützung jedoch in einer Verteidigungshandlung, die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft die Grenzen zulässiger Verteidigung überschritt. In dem Ehrengerichtsverfahren gegen Groenewold hat der Ehrengerichtshof Hamburg ihm unter anderem vorgelesen, er habe es „an der notwendigen Distanz zu seinem Mandanten fehlen lassen mit dem Ergebnis, daß er letztlich die Unabhängigkeit als Verteidiger diesen gegenüber verloren hat“⁴⁰⁾. Identifikation mit dem Angeklagten zeichnet freilich gerade den guten Verteidiger aus; will er nämlich „gute Arbeit leisten, so muß er im Dienste seines Mandanten ein hohes Maß an intellektuellem Engagement und zweckgerichteter Ausdauer entwickeln“⁴¹⁾. In einem politischen Prozeß — und ein Prozeß wird nicht schon dadurch unpolitisch, daß der Staatsanwalt er behauptet oder lediglich wegen „krimineller Delikte anklagt — ist darüber hinaus auch die Verteidigung notgedrungen politisch, denn „indem der Verteidiger seinem Klienten zum Siege zu verhelfen sucht, kämpft er zugleich für den Ideenkreis, aus dem heraus die zur Anklage gezogene Tat gerechtfertigt erscheint“⁴²⁾. Alsberg geht sogar so weit zu behaupten, „Freiheit oder Unfreiheit des öffentlichen Lebens (seien) nicht zum letzten davon abhängig, wie es dem Verteidiger gelingt, die Fortentwicklung neuer staatlicher Ideen allgemeinen und besonderen Strafvorschriften gegenüber sicherzustellen“⁴³⁾. Gemäß klassisch-liberaler Prozeßauffassung ist der Verteidiger „der berufene Beistand des Beschuldigten ... Seine (des Verteidigers) Überzeugung ist gleichgültig. Er hat die Interessen des Beschuldigten wahrzunehmen“⁴⁴⁾ und nach Radbruch⁴⁵⁾ hat ein Verteidiger keinesfalls „objektiv die Rechtswahrheit und subjektiv die eigene Rechtsüberzeugung zu vertreten. Er hat sich vielmehr für die Rechtsauffassung einzusetzen, die unter den überhaupt vertretbaren Rechtsauffassungen seinem Klienten am besten dient, gleichviel, ob sie seiner eigenen wissenschaftlichen Überzeugung entspricht oder nicht“. In seinem inzwischen „klassischen“ Handbuch des Strafverteidigers will Hans Dachs⁴⁶⁾ dem Verteidiger die „Pflicht zu strenger Einseitigkeit“ auferlegen, denn „indem er einseitig zum Schutze seines Mandanten tätig wird, ist er auch Diener am Recht“. Für Dachs ist Verteidigung „Kampf, Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben“.

Mit dieser Auffassung steht er in einer langen liberalen Tradition, die freilich bei uns seit der Herrschaft des Nationalsozialismus annähernd verschüttet ist. Noch 1880 hatte das Reichsgericht⁴⁷⁾ die Pflicht des Verteidigers zur Einseitigkeit anerkannt: „Die Stellung des Verteidigers im Strafprozeß ... wurzelt in der Beziehung auf das Recht und die Pflicht der objektiven Wahrheitsermittlung, wenn auch nur in der besonderen Richtung auf die Nichtschuld oder die mindere Strafbarkeit des Angeschuldigten im öffentlichen Recht und erweist sich insofern als von jeder anderen Kontrolle als derjenigen des eigenen Gewissens unabhängig“. Zwar beklagte Franz von Liszt schon 1906⁴⁸⁾, „daß unsere Gesetzgebung und

40) Zit. n. dem Beschl. des Ehrengerichts Hamburg v. 15. 6. 1977 — 11/75 EV 83/73 —.

41) Kirchheimer, Politische Justiz S. 363.

42) Alsberg, Die Psychologie der Verteidigung (1930) S. 16.

43) a. a. O.

44) von Liszt, DJZ 1901 Sp. 179 f.

45) Eine Relativitätstheorie des Anwaltsberufes, Die Justiz, Bd. VII (1931/32) S. 54.

46) Rdn. 6.

47) Urteil vom 1. 5. 1880, RGSt. 17, 315.

48) Die Reform des Strafverfahrens, Berlin 1906, S. 51.

noch mehr unsere Praxis das ihrige tun, um allen feiner organisierten Naturen die Tätigkeit als Verteidiger zu verleiden“; eine klare Wende in der Haltung der Gerichte gegenüber der Verteidigung brachte aber erst die berüchtigte politische Justiz der Weimarer Republik. 1926 führte das Reichsgericht den Begriff des „Organs der Rechtspflege“ in den Strafprozeß ein und wandte ihn erstmals auf den Rechtsanwalt in seiner Funktion als Verteidiger an. In einem politischen Verfahren schloß es den Verteidiger mit der Begründung aus, sein Verhalten sei mit dem eines Organs der Rechtspflege unvereinbar⁴⁹⁾. „Der Senat ist in Übereinstimmung mit der ganz überwiegenden Mehrheit der modernen Rechtslehre der Auffassung, daß der Verteidiger neben dem Gericht und der Staatsanwaltschaft ein gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege ist. Diese Auffassung muß notwendig dazu führen, an die Tätigkeit des Verteidigers einen strengeren Maßstab anzulegen, als wenn man ihn lediglich als Helfer des Angeklagten betrachten würde.“ Daß dieser Beschluß damals auf heftige Kritik „der ganz überwiegenden Mehrheit der modernen Rechtslehre“⁵⁰⁾ stieß, hinderte die Justiz nicht daran, Verteidiger weiterhin auszuschließen, weil sie angeblich den Anforderungen, die an ein Organ der Rechtspflege zu stellen sind, nicht genügten. Die Hypostasierung des Verteidigers zum „Organ der Rechtspflege“ hatte lediglich die Funktion, ihn den disziplinierenden Maßnahmen des Gerichts zu unterstellen, was Oborniker⁵¹⁾ zu der Bemerkung veranlaßte, es sei „eine sonderbare Anerkennung der Advokatur, wenn man mit tiefer Verbeugung ihre hohen Aufgaben anerkennt, um sie gleichzeitig mit Fesseln zu schlagen und unter richterliche Kontrolle stellen zu können“. Bei der zunehmenden Infragestellung rechtsstaatlicher Verfahrensprinzipien durch Rechtsprechung und verschiedene Notverordnungen⁵²⁾ verlor die Verteidigung an Rechten im Verfahren und wurde vor allem in politischen Prozessen und bei Konflikten mit dem Gericht stets in die Nähe des „Spießgesellen des Verbrechers“ — wie der damalige Oberreichsanwalt Ebermayer⁵³⁾ es ausdrückte — gerückt. In der Disziplinierung der Verteidiger kündigte sich bereits die wenig später vollzogene Gleichschaltung der Anwaltschaft an, deren prozentuales Gegenstück die „Gleichrichtung der Verfahrenskräfte“⁵⁴⁾ darstellte. Schon 1932 hatte Klee⁵⁵⁾ gefordert, ein Verteidiger solle seine Tätigkeit „im Bewußtsein voller Solidarität mit dem Gericht ausüben, dem die Erforschung der materiellen Wahrheit obliegt“. Die Interessen des Mandanten traten in den Hintergrund und nach der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ konnte Neubert⁵⁶⁾ schließlich verkünden: Nunmehr ist der deutsche Anwalt nicht der Vertreter einseitiger Interessen seiner Mandanten, also in Strafsachen schlechthin Verteidiger, sondern er ist ... Rechtswahrer.“

Die mit der Errichtung der Staatsanwaltschaft einst intendierte Trennung von Anklage und Urteil⁵⁷⁾ wurde pauschal als „Hemmungsapparatur“⁵⁸⁾ abgelehnt: „Dadurch, daß wir uns vom Parteigedanken befreien, machen wir uns von dem liberalen Verfahrendenken der Entgegensetzung der Verfahrenskräfte ... frei und machen damit den Weg frei, die am Verfahren Beteiligten in ihrer Bindung an die einheitliche Verfahrensaufgabe, die Wahrheitsfindung zu sehen, und darin dem System liberaler Entgegensetzungen eine neue Ordnung der grundsätzli-

49) Beschluß des 4. Strafsen. vom 2. 11. 1926, JW 1926 S. 2756; vgl. auch die Beschlüsse des 4. Strafsen. v. 22. 5. und 5. 6. 1928, DRiZ 1928 S. 470.

50) Alexander, ZStW 51 (1931) S. 54 ff.; Alsberg, JW 1926 S. 2756; Belling, LZ 1927 Sp. 518; Bendix, LZ 1927 Sp. 511; Oborniker, Die Justiz Bd. IV (1928/29) S. 229.

51) a.a.O.

52) vgl. dazu I. Müller, KJ 1/1977 S. 13/14.

53) DJZ 1927 Sp. 136.

54) Henkel, Die Gestalt des künftigen Strafverfahrens, DJZ 1935 Sp. 531.

55) Verteidigermißbrauch DJZ 1932 Sp. 1470.

56) Der Verteidiger, in: Gürtner (Hrsg.) Das kommende deutsche Strafverfahren (1937) S. 255.

57) So in Preußen im Jahr 1849, vgl. Günther, Staatsanwaltschaft, Kind der Revolution, Ffm. 1973.

58) Exner, Richter, Staatsanwalt und Beschuldigter im Strafprozeß des neuen Staates ZStW 54 (1935) S. 1.

chen Gleichrichtung der Verfahrenskräfte gegenüberzustellen“⁵⁹⁾. Die Rolle des Verteidigers bei der „Gemeinschaftsaufgabe des Strafverfahrens“ sollte „nicht die der Gegnerschaft und des Kampfes, sondern Ergänzung und Zusammenarbeit“ sein⁶⁰⁾. Henkel beschrieb damals das Prozeßmodell: „Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung bilden einen Dreiklang von Verfahrenseinrichtungen, die in der Aufgabe der Verwirklichung des Rechts geeint sind“⁶¹⁾; und Sack⁶²⁾ fand die zeitgemäßere Metapher: „Richter, Staatsanwalt und Verteidigung sollen Kameraden einer Rechtsfront, sollen gemeinsame Kämpfer um die Erhaltung des Rechts sein ... Die Gleichschaltung ihrer Aufgaben muß ihre praktische Zusammenarbeit und Kameradschaft verbürgen“. Gleichberechtigt waren diese Kameraden freilich nicht, denn der Verteidiger hatte sich auf „Hilftätigkeiten für das Gericht“⁶³⁾ zu beschränken und durfte nicht eingreifen, „wenn Richter und Staatsanwalt ihrer Aufgabe mit Vollendung nachkommen“⁶⁴⁾. So war es schließlich nicht verwunderlich, daß Henkel die Frage aufwarf, „ob im Strafverfahren überhaupt ein weiteres Organ, der Verteidiger, notwendig oder auch nur sachdienlich“⁶⁵⁾ sei. Von dieser autoritären Prozeßauffassung hat die herrschende Lehre auch nach dem zweiten Weltkrieg nicht wirklich zum liberalen Prozeßmodell zurückgefunden. So ist heute noch durchgängige Auffassung, daß der Verteidiger „auch Glied einer zur Erforschung der objektiven Wahrheit bestimmten Einrichtung“⁶⁶⁾ sei und „auch irgendwie als Mitglied der Rechtspflege“⁶⁷⁾ angesehen werden müsse. Nach wie vor wird der Verteidiger der „Sphäre des Helfers seines Richters“⁶⁸⁾ zugerechnet, da er zwar „nicht gerichtsverfassungsmäßig, wohl aber ideologisch **Anwalt des Staates, Abteilung Justiz**“ sei, vor allem im Strafprozeß, denn „hier herrscht die Einheit des rechtswissenschaftlichen Arbeitszieles“.⁶⁹⁾

Eine solche Einordnung des Verteidigers im Strafverfahren würde ihn zu solidarischer Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen verpflichten und die bereits oben zitierte Reichsgerichtsentscheidung vom 2. 12. 1926⁷⁰⁾ erlegte dem Verteidiger als „Organ der Rechtspflege“ konsequenterweise die Pflicht zur unbefangenen, objektiv juristischen (!) Beurteilung der Sachlage“ auf. Entsprechend eng wird heute zum Teil in der Literatur der Freiraum der Verteidigung eingegrenzt. Nach Ackermann⁷¹⁾ verwirklicht schon den objektiven Tatbestand der Strafvereitelung (Begünstigung), wer einen „schuldigen“ Angeklagten verteidigt; Lukanow⁷²⁾ sieht die Strafvereitelung bereits bei „Mißbrauch des Antragsrechts“ und „Mißbrauchs des Plädierrechts mittels Suggestivwirkung“ gegeben, da „der zumindest bedingt gewollte Erfolg jeweils die Störung und Hinderung der Rechtspflege zum Zweck der Begünstigung des Angeklagten“ sei.

Wenn auch die Staatsanwaltschaft bislang nicht so weit gegangen ist, angenommene Überschreitungen formal garantierter Verteidigerbefugnisse als Strafvereitelung, oder gar im Rahmen der Organisationsdelikte als „Tatbeitrag“ zu diesen anzuklagen, so war doch die Drohung damit Teil ihrer „offensiven Information der Öffentlichkeit“⁷³⁾ über Angeklagte und Verteidiger in „Anarchistenprozes-

59) Henkel, DJZ 1935 Sp. 531.

60) Nr. 120 der Richtlinien für das Strafverfahren in der damals gültigen Fassung.

61) a.a.O. (Fn. 59).

62) Der Verteidiger und der neue Staat, Berlin 1935 S. 106.

63) Neubert a.a.O. (Fn. 56).

64) Nickol, Wesen und Grenzen der Verteidigung, (1931) S. 24.

65) Henkel a.a.O. Fn. 59.

66) Lukanow a.a.O. (Fn. 27) S. 22.

67) Anschütz, Die Entziehung der Verteidigerbefugnis, Heidelberg 1959 S. 58.

68) Brumby, Rechtsanwalt — Anwalt des Staates, JR 1964 S. 374.

69) a.a.O.

70) JW 1926 S. 2756.

71) NJW 1954 S. 1385.

72) a.a.O. (Fn. 27) S. 108.

73) so GBA Buback laut FAZ vom 25. 2. 1975.

sen“. Ausschließungen von der Verteidigung in Baader-Meinhof-Prozessen und eine Dokumentation über die Tätigkeit anarchistischer Gewalttäter wurden damit begründet, daß die Verteidiger dringend verdächtig seien, eine kriminelle Vereinigung unterstützt zu haben. Mit dieser „Dokumentation über Tätigkeiten anarchistischer Gewalttäter in der Bundesrepublik Deutschland“⁷⁴⁾, in der unter anderem verbotswidrig Passagen aus der Anklageschrift abgedruckt waren, eröffnete die Bundesregierung das Kesseltreiben gegen die Verteidiger des Stammheimer Verfahrens: „Gewichtige Anhaltspunkte deuten auf die bewußte Mitwirkung verschiedener Rechtsanwälte bei der unkontrollierten Verbreitung der Schriftstücke hin“.

In der berüchtigten Sicherheitsdebatte des Bundestages vom 13. März 1975⁷⁵⁾ stand für Bundesjustizminister Vogel bereits alles fest: „Daß Verteidiger den Verkehr mit Untersuchungsgefangenen mißbraucht haben, und daß dieser Mißbrauch gefährlich ist, bestreitet niemand“⁷⁶⁾. Der Abgeordnete Strauß⁷⁷⁾ sah die Stuttgarter Verteidigung als „Forum der Verbreitung der Terrorphilosophie der Baader-Meinhof-Bande“, und der bayerische Innenminister Merck⁷⁸⁾ fand es „unfaßbar und unglaublich, daß es für die Terroristen keinen sichereren Ort in der Bundesrepublik gibt als die Gefängniszellen, in denen sie mit Hilfe ihrer Anwälte, bewacht und ungestört, konspirativ terroristische Aktionen initiieren und steuern können.“ Dieser Debatte war bereits eine Pressekampagne vorausgegangen, in der die Verteidiger als „Briefträger für Bombenleger und Polizistenmörder, die Anleitungen von Zelle zu Zelle schmuggeln“⁷⁹⁾, als „Anwälte des Terrors“⁸⁰⁾, „die über die Leichen ihrer Mandanten Politik machen wollen“⁸¹⁾, oder schlicht als „Komplizen“⁸²⁾ und „mutmaßliche Helfershelfer“⁸³⁾ bezeichnet wurden. Die „Welt am Sonntag“ forderte: Es muß Schluß sein mit der Regie aus den Gefängniszellen“ und die WAZ⁸⁴⁾ wußte gar, warum die Verteidiger auf den formalen Rechten der Angeklagten beharren: „Anwaltstaktik im BM-Prozess kann Befreiungsplan dienen. Verschleppung ließe Prozeß bei Befreiung der Angeklagten platzen“. Wurden in manchen Presseberichten bisweilen auch fragezeichenbewehrte Horrörvorwürfe erhoben, so gab Robert Leicht in der Süddeutschen Zeitung⁸⁵⁾ doch zu bedenken, es sei „nicht zu übersehen, daß dieser Ausschluß — soweit bisher bekannt — keineswegs auf Grund konkreter Erkenntnisse über eine unmittelbare Beteiligung an den Terrorakten verhängt wurde“. Die Identifikation der Verteidiger mit den ihren Mandanten zur Last gelegten Straftaten erfolgte in den meisten Fällen allein schon auf Grund einer engagierten Verteidigung.

Bereits 1972 hatte der spätere Generalbundesanwalt Buback in einem Interview mit der Illustrierten „Stern“ geäußert: „Es ist und bleibt unsere Ansicht, daß die Entgegennahme solcher Mandate, in einer derartigen Situation, wie wir sie zur Zeit haben, standeswidrig ist“⁸⁶⁾. Auch der überwiegenden Pressemeinung schien in dem Stammheimer Verfahren bereits die bloß technische Verteidigungshandlung illegitim. Die Badische Neueste Nachrichten⁸⁷⁾ empörte sich: Die „BM-Anwälte betrachten weiterhin als gutes Recht der Verteidigung, was

74) Bonn 1974.

75) BT Prot. VII S. 10731 ff.

76) a.a.O. S. 10791.

77) a.a.O. S. 10818.

78) a.a.O. S. 10755.

79) Bild, 21. 8. 1973.

80) Neue Rheinzeitung vom 19. 11. 1974.

81) Hamburger Morgenpost vom 12. 11. 1975.

82) Rheinischer Merkur vom 22. 11. 1975.

83) Hamburger Morgenpost vom 24. 6. 1975.

84) Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 13. 8. 1976.

85) aq. 24. 4. 1975.

86) „Stern“, 25. 6. 1972 S. 141.

87) vom 26. 5. 1975.

von Behörden und Gerichten als gesetzwidriges Mittel bei Aufrechterhaltung einer kriminellen Vereinigung genannt wird. ... Die Taktik der BM-Verteidiger geht dahin, den Rechtsstaat formal zu Gunsten der Beschuldigten zu mißbrauchen, und zwar mit dem Ziel, den Prozeß platzen zu lassen oder ihn zu einem politischen umzufunktionieren“; die Stuttgarter Zeitung⁸⁸⁾ pflichtete bei: „Einige Verteidiger werden alles daran setzen, das Verfahren ins politische Fahrwasser zu steuern und aus ihm einen politischen Prozeß zu machen“.

Die Äußerungen Prominenter im Bundestag, der Presse und der Bundesanwaltschaft belegen ebenso wie die Polarisierung im Stammheimer Verfahren, in welchem Maße der von Alsberg⁸⁹⁾ beobachtete „Gegensatz der Weltanschauungen, der im Zivilprozeß nur selten eine Rolle spielt, ... gerade im Strafprozeß Abgründe auf (reißt), über die hinüber nur schwer eine Einigung, ja auch nur ein Verstehen möglich ist“. Sie zeigen darüber hinaus das Phänomen politischer Strafprozesse, daß die Verteidigung aus der Identifikation mit dem Angeklagten weit eher ein Vorwurf gemacht wird, als in anderen Verfahren, andererseits sie aber, selbst wenn sie auf Distanz noch so großen Wert legt, schnell mit der mutmaßlichen Tat identifiziert und zum „Komplizen“ gestempelt wird. „Der Anwalt mag seine strikt kaufmännische Dienstleistung vom politischen Anliegen des Angeklagten noch so sorgsam und umsichtig abgrenzen; es braucht nicht zu hindern, daß in der Öffentlichkeit das eine mit dem anderen gleichgesetzt wird“⁹⁰⁾. Kirchenheimer zitiert in diesem Zusammenhang eine Umfrage der juristischen Fakultät der Universität Pittsburgh aus dem Jahre 1959, nach der 92 % der befragten Studenten der Meinung waren, daß das Publikum den Anwalt in politischen Strafsachen mit der Schuld des Angeklagten identifiziere. Fast 50 % erklärten, sie würden in solchen Fällen eine Verteidigung nicht übernehmen und vier Fünftel von ihnen nannte als Grund dafür die Angst vor der öffentlichen Meinung⁹¹⁾.

So wichtig auch für eine engagierte und hilfreiche Strafverteidigung die Identifikation des Verteidigers mit seinem angeklagten Mandanten ist, Grundvoraussetzung für die Verteidigertätigkeit bleibt, daß der Verteidiger nicht mit dem Angeklagten oder womöglich seiner Tat identifiziert wird. Da der Verteidiger mit dem Eintreten für den Beschuldigten nicht nur eine „justizstrukturelle“⁹²⁾, sondern auch eine staatspolitische Aufgabe erfüllt, — Dahs⁹³⁾ spricht von Verteidigung als „Kampf um die Rechte des Beschuldigten im Widerstreit mit den Organen des Staates, die dem Auftrag zur Verfolgung von Straftaten zu genügen haben“ — hat der Verteidiger einen Anspruch darauf, daß ihm dieses Engagement nicht persönlich zugerechnet wird. Zu Recht warnt Quack⁹⁴⁾, es „sollte nicht verkannt werden, welchen Gefahren die Rechtsstaatlichkeit ausgesetzt ist, wenn dem linksradikalen Anwalt unterstellt wird, die Identifizierung mit der Ideologie des Täters sei auch die mit seiner Tat.“ Nahezu alle im Gefolge von Verteidigungen eingeleiteten Ehrengerichtsverfahren zeigen die schon früher von Seebode⁹⁵⁾ festgestellte Tendenz, daß „einseitig das Gebot und die Notwendigkeit der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts von seinem Auftraggeber betont, seine Unabhängigkeit vom Prozeßgericht aber ... außer Acht“ gelassen wird. Eine Tendenz, die deutlich die liberale Tradition hinter sich läßt, die den Verteidigern in Strafsachen zur Auflage macht, einseitig für den Beschuldigten einzutreten: „Gerade indem er das tut, dient er der Wahrheitserforschung“⁹⁶⁾. Wenn Ernst Müller-

⁸⁸⁾ vom 20. 5. 1975.

⁸⁹⁾ a.a.O. (Fn. 40) S. 9.

⁹⁰⁾ Kirchenheimer, Politische Justiz S. 371.

⁹¹⁾ siehe auch: University of Pittsburgh Law Review, Jg. 20 S. 725 ff.

⁹²⁾ Ad. Arndt, NJW 1963 S. 2147.

⁹³⁾ Handbuch S. 5

⁹⁴⁾ NJW 1975 S. 1338/39.

⁹⁵⁾ NJW 1972 S. 2259.

⁹⁶⁾ von Liszt, DJZ 1901 Sp. 180.

Meiningen jun.⁹⁷⁾ „zwischen Schutz des Klienten und Wahrung des Rechts“ den „anwaltlichen Berufskonflikt“ sieht, so demonstriert dies genauso den Niedergang liberaler Rechtsauffassung im Gefolge des Stammheimer Verfahrens, wie die Tatsache, daß Gronewold in den Berufsverbotsverfahren gegen ihn vorgeworfen wurde, er habe geäußert: „Das Interesse der Justiz zu unterstützen kann nicht Sache des Anwalts sein, sondern Sache des Anwalts ist es, die Entscheidungsfreiheit des Gefangenen gegenüber Repressionen der Justiz abzuschern“⁹⁸⁾. Den mit der Vielzahl der Verfahren gegen politisch engagierte Anwälte einhergehenden Verlust an Liberalität konstatiert Wiethölder⁹⁹⁾ mit den treffenden Worten: Die alte Angst der Obrigkeit, Rechtsanwälte wüßten das ‚Volk‘ zu ‚überreden‘, hielten Kontakte zu ihm, setzt sich sublimer fort in der Art, wie statt des Parteiverrats die Parteinahme sich als Standesverbrechen Nr. 1 eingeschmuggelt“.

Zweistufiges Prozeßrecht

„Besteht die Gefahr, daß Beschuldigte die ihnen größte Verteidigungsmöglichkeiten einräumenden Verfahrensregelungen und Verteidiger die ihnen gesetzlich zugestandene Verfahrensprivilegien bis zur völligen Funktionsunfähigkeit der Justiz mißbrauchen, so ist der Gesetzgeber — das ist die Quintessenz der verfassungsrichterlichen Überlegungen — nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, diesen Mißbrauch für die Zukunft durch eine rechtsstaatlich vertretbare Beschränkung der Verfahrensbefugnisse von Beschuldigten und Verteidigern vorzubeugen“. Mit diesen Worten resümiert Generalbundesanwalt a. D. Martin¹⁰⁰⁾ die Rechtssprechung von BGH und Bundesverfassungsgericht zu den Verteidigungsrestriktionen des Ergänzungsgesetzes zum 1. StVRG¹⁰¹⁾. In der Tat war in Bundestagsdebatten zum Stammheimer Verfahren¹⁰²⁾, Begründungen zu sämtlichen „Anti-Terror-Gesetz“-Entwürfen¹⁰³⁾ und der Presseberichterstattung zu den Anarchistenprozessen der „Mißbrauch der Verteidigerrechte“ das beherrschende Thema. In einer Reihe von Standesverfahren gegen Rechtsanwälte wegen Verteidigungstätigkeit und Ausschlußentscheidungen von der weiteren Strafverteidigung wird den Verteidigern „Mißbrauch ihrer Verteidigungsrechte“ vorgeworfen und zum Anlaß strafprozessualer und standesrechtlicher Sanktionen gemacht. In einem Beschluß „von weittragender Bedeutung“¹⁰⁴⁾ hat das Kammergericht¹⁰⁵⁾ sogar für alle Prozeßhandlungen zur Voraussetzung gemacht, daß der mit ihnen verfolgte Zweck nicht „vom Zweck des Strafverfahrens“ abweiche. Es stellt dazu fest: „Der Grundsatz, daß Rechte nicht mißbraucht werden dürfen, beherrscht das gesamte Rechtsleben. Im Rahmen des Strafverfahrensrechts hat er im § 241 Abs. 1 StPO noch ausdrücklich seinen Niederschlag gefunden“. Der ehemalige Generalbundesanwalt Buback¹⁰⁶⁾ wollte sogar noch weitreichendere Sanktionen an den „Mißbrauch“ knüpfen: „Die Frage ist doch: gilt der Grundsatz des fairen Prozesses, den sie angesprochen haben, auch dann, wenn ein Verteidiger seine Vorrechte mißbraucht hat, wenn der Mandant davon gewußt oder ihn sogar angestiftet hat? Ich bin der Meinung: nein“.

Der Bundesrat hatte dementsprechend vorgeschlagen, den nicht näher konkretisierten und zugestandenermaßen nicht näher konkretisierbaren „Mißbrauch“ der

97) Süddeutsche Zeitung vom 18. 10. 1973.

98) zit. n. Rühmann, Anwaltsverfolgung . . . S. 57.

99) vorgänge 5/1973 S. 152.

100) Die Änderungen der StPO durch das Gesetz zur Ergänzung des 1. StVRG vom 20. 12. 1975 in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichts, in: Festschrift für Dreher (1977) S. 647 ff, 665/66.

101) BGBl. I S. 366.

102) vgl. die Debatte vom 13. März 1975 BT-Prot. VII S. 10731 ff.

103) BT-Drs. 7/2526; 7/2536; 7/2909; 7/3649; 7/5267; 7/5607; 8/323.

104) K. Peters, Anm. zu dem Beschl. d. KG v. 10. 5. 1971 (JR 1971 S. 338).

105) KG a.a.O.

106) Interview mit der Illustrierten „Stern“ vom 5. 6. 1975.

Verteidigerstellung sogar zum gesetzlichen Tatbestand zu erheben. Von der weiteren Verteidigung sollte nicht nur ausgeschlossen werden, wer „mit rechtswidrigen Mitteln die geordnete Durchführung der Hauptverhandlung absichtlich und gröblich stört“¹⁰⁷⁾, bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses¹⁰⁸⁾ waren aus den „rechtswidrigen“ schon „rechtsmißbräuchliche“ Mittel geworden. Nach den Entwürfen zu einer „Beschleunigungsnovelle“¹⁰⁹⁾ können der Verteidigung Antrags-, Frage- und Erklärungsrechte entzogen werden, wenn sie „zu sachfremden Zwecken“ oder einer „Verzögerung des Verfahrens mißbraucht“ werden.¹¹⁰⁾

Das Gegenstück zum Vorwurf „mißbräuchlicher“ Ausübung gesetzlich garantierter Verteidigungsrechte bilden die Verstöße der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden gegen geschriebenes Recht. Auch sie sind Elemente eines „zweistufigen Prozeßrechts“, das gleichermaßen der Verteidigung Erlaubtes verbietet, wie es der Justiz Verbotenes erlaubt. Seifert¹¹¹⁾ hat in ähnlichem Zusammenhang treffend von „Grauzonen des Rechtsstaates“ gesprochen, in denen die Grenzen zwischen Verbotenem und Erlaubtem sich verflüssigen. Auf eine lange Tradition kann bereits die Praxis der Rechtsprechung zurückblicken, „schützende Formen“ (Zachariae) aufzuweichen. Grünwald¹¹²⁾ beschreibt plastisch den Mechanismus, mit dessen Hilfe Formvorschriften zu Gunsten des Beschuldigten zu „bloßen Ordnungsvorschriften“, die keine zwingende Beachtung erfordern, degradiert werden. Auf eine zumindest extreme Auslegung hatten der 2. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart und der 3. Strafsenat des BGH mehrere Beschlüsse gestützt, die den angeblich standeswidrigen Widerspruch der Verteidigung herausforderten. Die Konstruktion, daß eingeschränkt verhandlungsfähigen Angeklagten, die kurzerhand zu verhandlungsunfähigen umdefiniert wurden, die Schuld an ihrer „Verhandlungsunfähigkeit“ dergestalt angelastet wurde, daß sie verantwortlich gemacht wurden für die Haftbedingungen, die ausweislich des medizinischen Sachverständigengutachtens für die Einschränkung der Verhandlungsfähigkeit ursächlich waren, stellte eine doppelte Überdehnung des Wortlauts von § 231 a StPO n. F. dar¹¹³⁾. Nur schwer mit dem Gesetz vereinbar war auch die Auslegung des § 138 a StPO durch das OLG Stuttgart, daß ein von der Verteidigung eines Angeklagten ausgeschlossener Verteidiger vom gesamten Verfahren ausgeschlossen sei¹¹⁴⁾. Dem Abschneiden des rechtlichen Gehörs — die ausgeschlossenen Verteidiger durften sich zu der genannten Auslegung nicht äußern — trug das Ehrengericht Frankfurt sogar dadurch Rechnung, daß es dem wegen angeblich standeswidrigen Protests gegen diesen Beschluß angeschuldigten Rechtsanwalt zubilligte, daß er „wegen der exponierten Auffassungen des zweiten Strafsenats, insbesondere zur Frage des rechtlichen Gehörs, subjektiv der Meinung sein konnte, hier werde in unerträglicher, wenn nicht gar unzulässiger Weise in die Stellung des Verteidigers im Strafprozeß eingegriffen“¹¹⁵⁾.

Offen gesetzeswidrig handelten Bundesregierung und Bundesjustizministerium, die unter Verletzung der Strafvorschrift des § 353 d StGB verschiedene Aktenstücke veröffentlicht hatten. In der von der Bundesregierung herausgegebenen „Dokumentation über die Tätigkeit anarchistischer Gewalttäter“ waren Teile der Ermittlungsakten im Stammheimer Verfahren bereits vor Prozeßbeginn veröffentlicht worden, und im August 1976 hat das Bundesjustizministerium sechs auser-

107) BT Drs. 7/3649 S. 3.

108) BT Drs. 7/5267 S. 4

109) vgl. BT Drs. 7/5607 (Entwurf des Bundesrates); BT Drs. 8/323 (Entwurf der CDU/CSU-Fraktion) sowie den Referentenentwurf des BMJ.

110) vgl. § 238 Abs. 1 des CDU/CSU-Entwurfs.

111) Vorgänge 2/1977 S. 3 ff.

112) Gutachten für den 50. Deutschen Juristentag, Verh. des 50. DJT C 61/62.

113) Beschl. d. BGH v. 22. 10. 1975, BGHSt 26, 228.

114) zit. im Urteil des EG Ffm. — EG 5/75 — S. 25/26.

115) EG Ffm. a.a.O. S. 26/27.

wählten Journalisten die Anklageschrift gegen Rechtsanwalt Groenewold „zur Unterrichtung“ ausgehändigt. Die Veröffentlichung der Stammheimer Akten schien der Staatsanwaltschaft Bonn wegen „Notstands“ gerechtfertigt¹¹⁶⁾. Das Bundesjustizministerium rechtfertigte seinen Schritt in einem Schriftsatz an das Verwaltungsgericht Köln¹¹⁷⁾ damit, daß „der Gesichtspunkt des überwiegenden Interesses der Rechtspflege das Vorgehen des Bundesjustizministeriums“ erfordert habe. In einer Kontroverse mit der Illustrierten „Stern“ fragte der Bundesjustizminister¹¹⁸⁾ schließlich ganz unbefangen: „Was ist daran beanstandenswert? Soll der Staat planmäßigen Angriffen noch nicht einmal auf diese Weise vorbeugen dürfen?“ Diese Selbstverständlichkeit bei der Mißachtung formaler Schutzvorschriften offenbart, in welchem bestürzendem Ausmaß die Aufspaltung in Legalität und Legitimität bei uns bereits staatliche Verhaltensweisen beherrscht. Das vorgeblich zum Schutze des Rechtsstaates vorgenommene Splitting in „all das juristische Beiwerk“¹¹⁹⁾ formallegalen Prozeßrechts und eine höhere Legitimation erweist aufs „Neue die Schwäche des deutschen Rechtsstaatsbegriffs, der im Gegensatz zur „*légalité constitutionnelle*“ und der „*rule of law*“, die sie notwendige Übereinstimmung jeglichen Regierungs- oder Verwaltungsaktes mit den Gesetzen des jeweiligen Staates kennzeichnen,¹²⁰⁾ für jederzeitigen Rechtsbruch die Eingriffsgrundlage liefert¹²¹⁾. Gegen die zur jeweiligen Beliebigkeit verfügbare Aufspaltung des Prozeßrechts ist darauf zu beharren, daß die Legitimität exekutiven und justiziellen Handelns allein in ihrer Legalität bestehen kann. Eine durch Formeln wie „mißbräuchliche Rechtsausübung“ und „überwiegendes Interesse der Rechtspflege“ oder gar „übergesetzlicher Notstand“ konstituierte zweistufige Prozeßordnung verschiebt nicht nur in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise die Gewichte im Strafprozeß, sondern verstößt, da mit ihr die Rechtssicherheit des Betroffenen „unvermeidlich der kasuistischen Rechtskonkretisierung anheimgegeben wird“¹²²⁾ auch gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz, „daß die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können“¹²³⁾. Die Aufspaltung der Prozeßordnung bedeutet Verlust der gerade im Prozeßrecht unabdingbaren Rechtssicherheit und „Rechtsunsicherheit in Sachen des Prozeßrechts, das greift schon an die Wurzeln des Rechtsstaats“¹²⁴⁾.

Vertrauen für den Staatsanwalt

Schon durch eine Vielzahl von Gesetzesänderungen ist in jüngster Zeit die Gewichtsverteilung im Strafprozeß zu Lasten des Angeklagten erheblich verändert worden; potenziert wird diese Veränderung noch durch eine Prozeßführung, wie die des 2. Stuttgarter Strafsenats und eine Reihe von Verfahren gegen Anwälte wegen des Einsatzes für ihre Mandanten. Getragen sind sowohl die Strafprozeßgesetzgebung als auch ihre Umsetzung durch die mit politischen Verfahren befaßten Gerichte von einem Strafprozeßbewußtsein, das „im Zuge der Wahrheitsforschung (die) Verletzung der Unschuldsvermutung“ für „unvermeidlich“¹²⁵⁾ hält, der Auffassung ist, daß „eine wirkliche Waffengleichheit . . . mit unserer Ver-

¹¹⁶⁾ zit. n. Schily, Antrag auf Einstellung des Verfahrens in Stammheim, in: Croissant u. a., Politische Prozesse ohne Verteidigung? S. 70.

¹¹⁷⁾ vom 12. Januar 1977 in der Verwaltungsstreitsache Gronewold / J. BRD — Az.: 8 K 3327/76, abgedr. in: Juristische Unterlagen zum Prozeß gegen RA Groenewold S. 124 ff. (127).

¹¹⁸⁾ Vogel, Von welchem Land ist hier eigentlich die Rede? „Stern“ 8/1977 S. 9.

¹¹⁹⁾ so der damalige Abgeordnete Carstens/Fehmarn, BT Prot. VII S. 8958 ff.

¹²⁰⁾ Kirchheimer, Legalität und Legitimität, in ders.: Politische Herrschaft (1967) S. 9 sowie ders. Über den Rechtsstaat (1932) a.a.O. S. 122.

¹²¹⁾ vgl. zu diesem Komplex: Ridder, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975 S. 144 ff.; Preuß, Legalität und Pluralismus, Ffm. 1973 S. 17 ff.; Seifert, Rechtsstaat mit Grauzonen, vorgänge 2/1977 S. 3 ff.

¹²²⁾ Denninger, Freiheitsordnung — Wertordnung — Pflichtordnung, JZ 1975 S. 549.

¹²³⁾ BVerfGE 21, 79 vgl. auch BVerfGE 20, 158; 21, 261; 27, 8.

¹²⁴⁾ W. Hill, Recht und Terrorismus, vorgänge 2/1976 S. 35.

¹²⁵⁾ Sax, KMR Einl. Nr. 9.

fahrensstruktur nicht zu vereinbaren“¹²⁶⁾ sei und den „Gesichtspunkt ‚der Waffengleichheit‘ im Strafprozeß ... völlig fehl am Platz“¹²⁷⁾ erachtet. Die in der Prozeßlehre vorherrschende Auffassung, daß „das ängstliche Bemühen um eine uneingeschränkte Wahrung dieser Freiheitsrechte im prozessualen Bereich zu einer verkrampten, doktrinär übersteigerten Betonung dieser Rechte führt und dadurch das Zustandekommen und Funktionieren einer zweckmäßigen Verfahrensregelung zu sachgerechter Strafrechtspflege behindert oder gar lähmt“,^{127a)} räumt der Staatsanwaltschaft als Inhaberin eines „Gesetzeswächteramts“¹²⁸⁾ einen kaum zu erschütternden Vertrauensvorschuß ein. In der Begründung der Bundesregierung zum 1. StVRG¹²⁹⁾ wurde die Einschaltung des Gerichts im Vorverfahren als Ausdruck eines gewissen Mißtrauens“ gegenüber dem Amt des Staatsanwaltes bezeichnet: „Dieses Mißtrauen ist jedenfalls heute nicht mehr gerechtfertigt“. Im Vertrauen darauf, daß ihr damit zum Ausdruck gebrachtes Vertrauen von der Justiz geteilt wird, führt sie aus: „Dem heutigen Verständnis von behördlichen Maßnahmen erscheint es auch aus rechtsstaatlicher Sicht unbedenklich, einer Behörde grundsätzlich diejenigen Befugnisse zu geben, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, sofern sichergestellt ist, daß die Anwendung dieser Befugnis richterlicher Kontrolle unterliegt“¹³⁰⁾.

Die „gegenwärtig verbreitete Tendenz, rechtsstaatliche Sicherungen, die die Effizienz staatlichen Handelns hemmen, unter Berufung auf die Vertrauenswürdigkeit der Funktionsträger für unnötig zu erklären“, zeigt — wie Grünwald darlegt¹³¹⁾ — eine grundsätzliche Verkennung wesentlicher Funktionszusammenhänge des Rechtsstaats. Sie rekrutiert auf Prozeß- und Staatsvorstellungen, die im „Dritten Reich“ als „machtstaatlich“ oder „autoritär“ bezeichnet wurden. Henkel rügte damals, daß im liberalen Staat „Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Staatsanwalts großgezogen“ wurde, für Schwarz¹³²⁾ war es „unbegründetes Mißtrauen gegenüber dem Staatsanwalt, wenn nach § 205 es dem Gericht vorbehalten wird, die vorläufige Einstellung des Verfahrens zu beschließen“. Grau¹³³⁾ sah in „der früheren Regelung der (gerichtlichen) Zuständigkeit allein nach bestimmten Straftatbeständen ... Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft“. Freisler¹³⁴⁾ witterte „Mißtrauen“ gar überall dort, wo das Gesetz staatsanwaltliche Entscheidungen „der Kontrolle und Korrektur durch die Gerichte“ unterstellte. Sogar im Grundsatz „nulla poena sine lege“¹³⁵⁾ sah man das „ganze Mißtrauen des Liberalismus gegen den Machtstaat“, denn: „Wir müssen uns von dem Gedanken abwenden, der Staat bedürfe einer von Mißtrauen erfüllten Überwachung aller Handlungen seiner Organe“¹³⁶⁾. Solch machtstaatliche Argumentation stellte jeden, der auf magna charta-Rechten beharrte, unter den Verdacht, Volksfeind zu sein, denn „ein Garantiebedürfnis gegenüber dem weisungsgebundenen Staatsanwalt wäre ein Mißtrauen gegen die Volksführung selbst“¹³⁷⁾. Eine Wiederaufnahme solcher Argumentationsschemata brächte jeden, der auf rechtsstaatlichen Sicherungen beharrt, in peinlichen Verdacht; die Tageszeitung „Die Welt“¹³⁸⁾ bezeichnet bereits „radikale Demokraten, die ei-

126) Kern-Roxin, Strafprozeßrecht, 12. Aufl. S. 55.

127) Eb. Schmidt, Deutsches Strafprozeßrecht (1967) S. 42.

127a) Sax, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Die Grundrechte Bd II/2 S. 970.

128) vgl. Zipf, Strafprozeßrecht S. 43; BGHZ 20, 180; Kern-Roxin, a.a.O. S. 46 Eb. Schmidt Lehrkommentar I Rdn. 95/96.

129) BT-Drs. 7/551 S. 38.

130) a.a.O. (Fn. 129).

131) Gutachten a.a.O. C 35.

132) Der nationalsozialistische Strafprozeß, in: H. Frank (Hrsg.) Nat. soz. Handbuch für Recht u. Gesetzgebung (1937) S. 1472.

133) Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission (1938) S. 18 ff.

134) Der Wandel der politischen Grundanschauung in Deutschland, DtJ 1935 S. 1252.

135) Rauch, Die klassische Strafrechtslehre in ihrer politischen Bedeutung (1936) S. 33.

136) Gürtner, Über Strafprozeßreform, DtJ 1934 S. 721.

137) Freisler a.a.O. (Fn. 134) S. 1252.

138) vom 28. 7. 1971.

fersüchtig die Individualrechte gegen den Staat verteidigen“, schlichtweg als „Verfassungsfeinde“.

Der „staatlich gebundene Vertrauensberuf“

In einer Reihe von Ehrengerichtsverfahren wird versucht, Anwaltsbewerbern wegen politischer Fehleinstellungen die Zulassung zur Anwaltschaft zu verweigern oder Anwälte aus der Anwaltschaft auszuschließen. Den Assessoren Düx und Knöss wird die Zulassung zur Anwaltschaft wegen ihrer „Unwürdigkeit“ nach § 7 Nr. 5 BRAO verweigert. In beiden Fällen erstellte die Rechtsanwaltskammer ein negatives Gutachten. Der Ehrengerichtshof Frankfurt¹³⁹⁾ entnimmt einer Reihe von Äußerungen Düx' in Ausübung von Verteidigungstätigkeit, „die Gefahr, daß der ASt die Freiheiten und Rechte, die einem Anwalt auf Grund seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege gewährt werden, mißbraucht und die Grenzen nicht sieht oder nicht einhalten will, die der Ausübung dieser besonderen Rechte und Freiheiten gesetzt sind.“ Die Unwürdigkeit des Assessors Knöss, die die Rechtsanwaltskammer zunächst auf ein Strafverfahren stützte, in dem K. in der Berufungsinstanz freigesprochen worden war, wurde schließlich aus verschiedenen Äußerungen Knöss' als Verteidiger im Kaiserslauterer sogenannten „kleinen RAF-Prozeß“ hergeleitet. Der EGH stellte dazu fest: „Wenn der ASt der Bundesrepublik vorwirft, sie wolle propagandistisch nach außen Rechtsstaatlichkeit, aber gleichzeitig tote Revolutionäre, so offenbart er damit eine Haltung, die sich schwerlich mit dem Eid vereinbaren läßt, den der ASt nach § 26 BRAO bei der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu leisten gehabt hätte, nämlich, daß er die verfassungsmäßige Ordnung wahren werde“¹⁴⁰⁾. In beiden Verfahren wird die Ablehnung nicht auf die „politische Klausel“ des § 7 Nr. 6 BRAO, sondern auf die Unwürdigkeitsklausel des § 7 Nr. 5 BRAO gestützt, obwohl beiden Ablehnungen politische Handlungen zugrundeliegen. Gegen alle juristischen Auslegungsregeln wird so die Spezialvorschrift des § 7 Nr. 6 umgangen und werden die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegenden „Verfehlungen“ zur Begründung der Unwürdigkeit herangezogen. Im Gegensatz hierzu hatte der EGH Stuttgart¹⁴¹⁾ klargestellt, daß die Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur dann einen Grund zur Versagung der Zulassung darstelle, wenn sie in strafbarer Weise geschehe, und daß sich aus der Systematik der §§ 7 Ziffer 5 und 6 BRAO ergebe, daß eine gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Einstellung nur zur Unwürdigkeit führe, wenn strafbare Handlungen damit verbunden seien. Sonst wäre nämlich § 7 Ziffer 6 überflüssig, da stets bereits von § 7 Ziffer 5 umfaßt.

Von diesen rechtssystematischen Einwänden abgesehen, verliert die politische Klausel nach § 7 Nr. 6 BRAO auch ihre Schutzwirkung, die darin liegt, daß nur „strafbares“ Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die Versagung der Zulassung rechtfertigt. Kalsbach¹⁴²⁾ betont entsprechend, daß der Rechtsanwalt Treuepflichten gegenüber dem Staat „wie jeder Staatsbürger hat, . . . nicht schon der politische Gegensatz eines Rechtsanwalts zum Staat beinhaltet eine Verletzung seiner Treuepflicht“. Dabei hatte schon diese milde politische Klausel entschiedenen Widerstand der organisierten Rechtsanwaltschaft gefunden und bei der Beratung der BRAO zu heftigen Debatten im Bundestag geführt. Den Plan des Bundesrates¹⁴³⁾, den Eintritt in die Rechtsanwaltschaft zu verweigern, „wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorg-

¹³⁹⁾ EGH Ffm. — 1 EGH 1/76 — S. 21.

¹⁴⁰⁾ zit. n. Dokumentation zu den Ehrengerichtsverfahren gegen Rechtsanwälte aus dem Raume FFM, DA, HD S. 175.

¹⁴¹⁾ EGH Stuttgart vom 10. 10. 1970, EGHE XI S. 142.

¹⁴²⁾ Standesrecht des Rechtsanwalts (1970) S. 42.

¹⁴³⁾ zit. n. BT Prot. II S. 4319.

nis begründet ist, er werde als Rechtsanwalt die verfassungsmäßige Ordnung . . . gefährden“ widersetzten sich Sprecher sämtlicher Bundestagsfraktionen¹⁴⁴). Übereinstimmend betonten sie, diese politische Klausel hätte „etwas sehr Gefährliches und Bedenkliches“ (Wagner, SPD), „politische Klauseln (hätten) immer etwas Gefährliches“ (Dittrich, CDU/CSU) und der Abgeordnete Dittrich formulierte die einmütige Auffassung des Parlaments: „Wir halten diese politische Klausel mit dem Grundsatz der freien Advokatur für unvereinbar“. Friedländer¹⁴⁵) sah mit einer solchen Klausel gar „das Ende der freien Advokatur“ gekommen. Einen Kompromiß zwischen Bundestag und Bundesrat stellt die heutige Formulierung des § 7 Nr. 6 BRAO¹⁴⁶) dar. Hans Dahs¹⁴⁷) sieht darin einen Erfolg: „Im parlamentarischen Kampf um die sogenannte politische Klausel hat die Anwaltschaft auch die letzte Anerkennung ihrer absoluten Freiheit vom Staat in der Bestimmung des § 7 Nr. 6 BRAO durchgesetzt. Hiernach verwirkt der Rechtsanwalt seine Zulassung nur dann, wenn er „die demokratische Grundordnung in strafbarer Weise bekämpft“.

Bei solcher Interpretation scheint die politische Klausel einen Erfolg der Anwaltschaft im Ringen um ihre Unabhängigkeit zu signalisieren, die ihr bereits in der Reichsrechtsanwaltsordnung vom 1. 7. 1878¹⁴⁸) garantiert, die aber dennoch vielen Anfechtungen ausgesetzt war. Die Rechtsprechungspraxis des Reichsgerichts zum Verteidigerausschluß und die parallel dazu laufende Rechtsprechung der Ehrengerichtshöfe zur Zeit der Weimarer Republik offenbarte, wie wenig sich die Justiz nach der „Freigabe der Rechtsanwaltschaft“ daran gewöhnt hatte, daß der Rechtsanwalt nicht mehr wie einst „Hof- und Assistenzrat“ und als solcher Hilfsarbeiter des Gerichts war, sondern wirtschaftlich und der Funktion nach einen freien Beruf ausübte. In der Folgezeit versuchten die Gerichte zunehmend, den Rechtsanwalt — jedenfalls disziplinarisch — in die Nähe des Berufsbeamtentums zu rücken, wobei sie mehrfach betonten, daß er zwar „nicht Staatsbeamter“ sei, aber doch eine „Stellung öffentlich-rechtlicher Natur“¹⁴⁹) inne habe. In dieser Disziplinierung der Rechtsanwälte, vorab in ihrer Funktion als Verteidiger in Strafsachen, kündigte sich bereits die im „Dritten Reich“ vollzogene Gleichschaltung der Anwaltschaft an, deren prozessuales Gegenstück die „Gleichrichtung der Verfahrenskräfte“ darstellte. Schon bald nach Erlaß des „Gesetzes über die Zulassung zur Anwaltschaft“¹⁵⁰), eine der ersten justizpolitischen Maßnahmen des NS-Regimes, konnte das Reichsgericht¹⁵¹) damals feststellen: „Die freie Betätigungsmöglichkeit, die dem Grundsatz der Gewerbefreiheit entspricht, (ist) aufgehoben, (der) Rechtsanwalt zu einem Amtsträger geworden“. Wie auch immer der Rechtsanwalt in der Folgezeit genannt wurde, ob „Diener am Recht“,¹⁵²) „Institut des öffentlichen Rechts“, „Rechtsfindungsorgan“¹⁵³) oder nur „Organ der Rechtspflege“, solche Bezeichnungen hatten stets die Funktion, in auf die „solidarischen Tugenden der Pflichtentreue, des Gehorsams und der Zuverlässigkeit der Beamtschaft“¹⁵⁴) zu verpflichten, denn „aus dieser Organfunktion folgt, daß der Anwalt — trotz seiner freien Stellung, trotz seiner privatrechtlichen Bindung zu seinem Mandanten — mit seiner ganzen Person zum Staat in demselben besonderen Treueverhältnis steht, das die Stellung des Beam-

¹⁴⁴) vgl. BT Prot. II S. 4320 (Dittrich CDU/CSU), S. 4322 (Stammberger, FDP), S. 4315 (Wagner, SPD), S. 4325 (Weber, CDU/CSU), S. 4328 (Cermak GB/BHW).

¹⁴⁵) Der Gesetzgeber und das Anwaltsrecht, JZ 1955 S. 13.

¹⁴⁶) vom 1. 8. 1959 (BGBl. I S. 565).

¹⁴⁷) Handbuch, Rdn. 16.

¹⁴⁸) RGBl. S. 177.

¹⁴⁹) RGSt 34, 271 (272).

¹⁵⁰) vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 188); das die Anwaltschaft im Hinblick auf das Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. 4. 33 dem Beamtentum gleichstellte (RGBl. I S. 175).

¹⁵¹) RGSt 73, 126 (127).

¹⁵²) Mühlhaus, Kann ein selbst Verdächtiger Strafverteidiger sein (1937) S. 35; Dröge, Anm. zu einer Entscheidung des obersten Parteigerichts der NSDAP JW 1937 S. 3213.

¹⁵³) Freisler, Zur Stellung des Verteidigers im neuen Strafverfahren, DSr 1937 S. 117.

¹⁵⁴) Kühne, Der Verteidiger ohne fremdrechtliches Gewand (1937) S. 79.

ten charakterisiert¹⁵⁵). Diese Standortbestimmung des Anwaltsberufs hat erhebliche Konsequenzen für die gesamte anwaltliche Tätigkeit: „Jede Unterstützung von Landesverrätern und anderen deutschfeindlichen Kreisen und die Erörterung innen- und außenpolitischer Verhältnisse mit ihnen“ führte automatisch zum Ausschluß aus der Anwaltschaft¹⁵⁶). Der Rechtsanwalt und spätere Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichts Kütz wurde 1938 ehrengerichtlich belangt, „weil er bei Wahrnehmung jüdischer und staatsfeindlicher Interessen“ die „gebotene Zurückhaltung“ vermissen ließ¹⁵⁷). Die Ehrengerichtbarkeit stellt damals fest, daß dem Rechtsanwalt „die Verpflichtung zu größter Zurückhaltung in politischen Dingen obliege“ und „die Rechtsanwaltschaft als notwendiges und vollwertiges Organ der deutschen Rechtspflege Mitglieder, die ihrer feindseligen Einstellung gegen den Staat durch zersetzende Kritik an den Vorgängen des staatlichen Lebens Ausdruck verleihen, nicht in ihren Reihen dulden kann“¹⁵⁸). Hans Dachs sieht in der „unheilvolle(n) Reminiszenz an eine unheilvolle Epoche . . . heute eine Warnung an den Verteidiger, jedem etwa denkbaren Versuch einer Beeinträchtigung seiner politischen Unabhängigkeit schon in den Anfängen zu wehren“¹⁵⁹). Der entschiedene Widerstand der Anwaltschaft gegen politische Klauseln in der BRAO hatte zwar ihre Bereitschaft signalisiert, einer Entwicklung, wie sie in der Weimarer Republik begonnen hatte, sich entgegenzustellen. Die unreflektierte Bezeichnung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“ in § 1 der BRAO vom 1. 8. 1959¹⁶⁰) — der Vorspruch zur Reichsrechtsanwaltsordnung hatte nur die Rechtsanwaltschaft als Ganzes so genannt — schloß freilich nicht jeden Mißbrauch aus.

Das Bundesverfassungsgericht¹⁶¹) hatte zwar 1967 noch festgestellt, daß die Bewertung des Verteidigers als „Organ der Rechtspflege . . . keinen Angriffstatbestand für den Fall (biete), daß ein Rechtsanwalt ihrem Leitbild nicht entspricht“, der Anwalt übe einen freien Beruf aus, der „staatliche Kontrolle und Bevormundung grundsätzlich ausschließt“. In jüngster Zeit rückt es freilich von dieser liberalen Rechtsprechung deutlich ab: „Nach § 1 BRAO ist der Rechtsanwalt ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sein Beruf ist ein staatsgebundener Vertrauensberuf, der ihm eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit verpflichtete amtsähnliche Stellung zuweist“¹⁶²). Andere Obergerichte gehen sogar noch weiter bei der Einbindung der Rechtsanwaltschaft: „Der Rechtsanwalt übt zwar in voller Unabhängigkeit einen freien Beruf aus . . . er ist aber Organ der Rechtspflege, notwendiges Mitglied der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Rechtsanwaltskammer und einer öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaft unterworfen . . . Damit gehört der Beruf des Rechtsanwalts zu denjenigen Berufen, die durch öffentlich rechtliche Bindung dem öffentlichen Dienst angenähert sind“¹⁶³). Eine solche Verortung des Anwaltsberufs ist um so bedenklicher, als nach ständiger Verfassungsrechtsprechung¹⁶⁴). Reglementierungen der Berufspraxis „um so nachhaltiger sein (können), je mehr der staatlich gebundene Beruf durch öffentlich-rechtliche Bindungen und Auflagen dem Beruf innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angenähert ist.“

Die Schutzwirkung der „politischen Klausel“ ist zwar geringer als es zunächst den Anschein hat — das Vorliegen einer Straftat gegen die freiheitliche demokra-

¹⁵⁵) Hanssen, Die Stellung des Rechtsanwalts als Organ einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege, DIR 1944 S. 355.

¹⁵⁶) Noack, Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung (1937), Anm. 14 zu § 131 unter Berufung auf EGHE 28 231.

¹⁵⁷) unveröff. Entscheidung, zit. n. KJ 4/1969 S. 428.

¹⁵⁸) EGHE 30, 40 (41).

¹⁵⁹) Handbuch Rdn. 16.

¹⁶⁰) BGBl. I S. 563.

¹⁶¹) BVerfGE 22, 114 (120).

¹⁶²) BVerfG in NJW 1975 S. 105.

¹⁶³) OVG Lüneburg DVBl 1975 S. 958 ff (960).

¹⁶⁴) vgl. BVerfGE 16, 6 (22).

tische Grundordnung kann von der Justizverwaltung festgestellt werden, ohne daß es auch nur eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens bedarf¹⁶⁵⁾ und als Straftaten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung sind nach h. M. nicht nur die in letzter Zeit ausufernden politischen Straftatbestände¹⁶⁶⁾ zu betrachten — dennoch bietet die heute geltende Formulierung des § 7 Nr. 6 BRAO Schutz genug, daß Kommentare zur BRAO berichten können¹⁶⁷⁾, bislang sei noch in keinem Fall von der politischen Klausel Gebrauch gemacht worden. Daher hatte der Bundesrat bereits 1976 vorgeschlagen¹⁶⁸⁾ den § 7 Nr. 6 BRAO dahingehend zu ändern, daß bereits jemandem der Zutritt zur Rechtsanwaltschaft versperrt würde, der nach Auffassung der Justizbehörden „Bestrebungen fördert“, durch die die freiheitlichen Grundordnung „untergraben“ werden soll. Diese Formulierung ist freilich (noch) nicht Gesetz. Die Anwaltschaft setzt solchen Versuchen, sie in die Nähe des öffentlichen Dienstes zu rücken, auch heftigen Widerstand entgegen¹⁶⁹⁾, denn damit wäre die Gefahr gegeben, daß der Anwaltsberuf mehr und mehr unter die öffentlich-rechtliche Treuepflicht gestellt werden könnte (Artikel 33 Abs. 4 GG). Damit wäre die Unabhängigkeit des Anwalts nur noch eine leere Floskel ohne jede materielle Relevanz“¹⁷⁰⁾.

Dennoch wird bereits heute versucht, die Bundesratsvorstellungen auf der Basis der gegenwärtigen Rechtslage zu antezipieren. Im Verfahren gegen den Augsburger Rechtsanwalt Gildemeier, der wegen seiner KPD-Mitgliedschaft aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden soll, wird eine solche öffentlich-rechtliche Treuepflicht bereits zugrundegelegt. Die Staatsanwaltschaft hat in der Anschuldigungsschrift¹⁷¹⁾ den Standpunkt vertreten, der Rechtsanwalt habe bei aller Unabhängigkeit „mindestens die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren“, das habe er bei der Zulassung durch seinen Eid bekräftigt, und wer zum „Kampf gegen die verfassungsmäßige Ordnung aufruft, sich mit Verfassungsfeinden solidarisiert und rechtmäßig ergangenen Verboten bewußt zuwiderhandelt . . . , ist eidbrüchig und in den Reihen der Anwaltschaft nicht mehr tragbar“. Während die Staatsanwaltschaft damit ihren Antrag auf Verhängung eines Berufs- und Vertretungsverbots offensichtlich auf die Unwürdigkeitsklausel des § 7 Nr. 5 BRAO stützen will¹⁷²⁾, geht das Ehrengericht München bei der Entwertung der politischen Klausel noch einen Schritt weiter und erhebt die Eidesformel des § 26 BRAO zum eigenständigen Ausschlußgrund. Daraus, daß der Rechtsanwalt schwört, „die Verfassungsmäßige Ordnung zu wahren“, erschließt das Gericht¹⁷³⁾ mit Hilfe von „Ullstein's Lexikon der deutschen Sprache“, daß er die „freiheitliche demokratische Grundordnung . . . erhalten, bewahren, schützen, verteidigen“ müsse. Für das Gericht steht fest, „daß der Rechtsanwalt gemäß § 26 Abs. 1 BRAO die freiheitlich-demokratische Grundordnung schlechthin nicht bekämpfen darf, unabhängig, ob dieser Kampf gegen die allgemeinen Gesetze verstößt oder nicht. Denn bekämpfen bedeutet immer das Bestreben, etwas Bestehendes zu verändern; niemals kann in einer kämpferischen Aktivität gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung etwas Bewahrendes gesehen werden“¹⁷⁴⁾. Indem das Ehrengericht § 26 Abs. 1 BRAO als „Hilfsnorm zu jenen Bestimmungen auffaßt, „die den Schutz der freiheitlichen Demokratie vor Verfassungsfeinden im Auge haben“¹⁷⁵⁾ und ihr damit „in der Rangstufe und Wertig-

165) Kalsbach, Komm. Anm. 8 III zu § 7 BRAO; Isele, BRAO Anm. F 4 e zu § 7.

166) Kalsbach, a.a.O.; Isele, a.a.O. Anm. F 4 c.

167) vgl. Isele a.a.O. Anm. F 1 zu § 7.

168) BT Drs. 7/5607 S. 8 (Art. 4).

169) vgl. Quack, Sinn und Grenzen anwaltlicher Unabhängigkeit, NJW 1975 S. 1337 ff.; von Krämer, Der Rechtsanwalt — ein „staatlich gebundener Vertrauensberuf“? NJW 1975 S. 853.

170) Krämer a.a.O.

171) vom 28. 5. 1975 — EV 22/75 u. EV 76/74 —.

172) vgl. die bereits oben (Fn. 141) zit. Entscheidung des EGH Stuttgart.

173) Vorlagebeschluß nach Art. 100 GG v. 29. 12. 1976 — 4 EG 36/75 S. 38.

174) S. 39 a.a.O.

175) S. 57 a.a.O.

keit unter den Rechtsnormen einen hohen Rang¹⁷⁶⁾ einräumt, kommt es zu dem Ergebnis, daß § 26 BRAO als Schutznorm der freiheitlichen Grundordnung über bestimmende Verfassungsprinzipien zu stellen sei. Die Konstruktion scheitert nach Gerichsauffassung lediglich daran, daß der Rechtsanwalt kein Beamter ist: „Würde die Rechtsanwaltschaft zum ‚öffentlichen Dienst‘ im Sinne des Artikels 33 Abs. 5 gehören, so würde in diesem Fall auf ‚höherrangigem Verfassungsrecht‘ fußende Bestimmung des § 26 BRAO Artikel 18 in seiner Wirkung zurückdrängen“¹⁷⁷⁾. Diese nur schwer nachvollziehbare Mäander-Argumentation hätte ohne die unzulässige Gleichsetzung von „verfassungsmäßiger Ordnung“ und „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“ zur Folge, daß an die Staatstreue der Rechtsanwälte sehr viel höhere Anforderungen gestellt würden als an die von Berufsbeamten; sie müßten dann nämlich jederzeit auch sämtliche verfassungsmäßig ergangenen Gesetze „sichern“ oder „verteidigen“. Doch schon die Verpflichtung des Anwalts, jederzeit „nur“ für das einzutreten, was heute unter „freiheitlicher demokratischer Grundordnung“¹⁷⁸⁾ verstanden wird, stellt ihn dem Berufsbeamten gleich, mit der Konsequenz, daß auch für ihn die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975¹⁷⁹⁾ anwendbar werden. Sollte eine solche Rechtsprechung Schule machen, so wäre das sicher das Ende anwaltlicher Freiheit und Unabhängigkeit. Die Folgen blieben freilich nicht auf den Anwaltsstand beschränkt, da, wie Ernst Fränkel 1932 (damals leider viel zu spät) warnte¹⁸⁰⁾, „die Beschränkung der Freiheit des Anwalts ein Stück Vernichtung der Meinungsfreiheit der Gesamtheit darstellt“.

176) S. 58 a.a.O.

177) a.a.O. S. 68. Das Gericht hält daher die BRAO insoweit für verfassungswidrig.

178) Unhaltbar ist auch die Meinung des Gerichts, der Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft sei an geringere Voraussetzungen geknüpft als die Nichtzulassung (vgl. S. 40/41). Im Falle Dux wird gerade das Gegenteil behauptet, vgl. Beschl. des EGH Ffm. — 1 EGH 1/76 — S. 4 ff.

179) BVerfGE 39, 334 (346 ff). Vgl. die Kritik des Urts. von Dopatka, vorgänge 6/1975 S. 64 ff.

180) Die Justiz Bd. VIII (1932/33) S. 137.

Neuerscheinung

Klaus Damman

Tarifvertrag und Arbeitskampf

Rechtliche Rahmenbedingungen aktiver Lohnpolitik

Sammlung Junge Wissenschaft, 292 Seiten, ca. DM 19,80

Das Buch befaßt sich mit den Auswirkungen der tariflichen Friedenspflicht auf die gewerkschaftliche Lohn- und Tarifpolitik. Einmal wird die Verstärkung des gewerkschaftlichen Einflusses auf die betriebliche Lohnpolitik durch betriebsnahe Tarifpolitik erörtert, zum andern wird versucht, für den gewerkschaftlichen Kampf Handlungsspielräume aufzuzeigen, die das geltende Recht, insbesondere das Verfassungsrecht, eröffnet. Ein allgemeines Ziel dieser von der Stiftung Mitbestimmung geförderten Untersuchung ist es, den Interessenhintergrund der bestehenden Rechtsordnung, wie sie durch Rechtsprechung und herrschende Lehre interpretiert ist, aufzuhellen und damit ihren Klassencharakter deutlich zu machen.

Pahl-Rugenstein